
Gemeinde Schallstadt-Mengen

Bebauungsplan „Sporthalle Mengen“

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 25.04.2023
Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung



Gemeinde Schallstadt-Mengen, Bebauungsplan „Sporthalle Mengen“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Frühzeitige Beteiligung

Projektleitung und –bearbeitung:
M. Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	6
5.1 Europäische Vogelarten	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	9
6.1 Bestandserfassung	9
6.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	11
6.3 Reptilien	12
6.3.1 Bestandserfassung.....	12
7. Erforderliche Maßnahmen	12
7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	12
8. Zusammenfassung	13
9. Quellenverzeichnis	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung) © Openstreetmaps	1
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna	9
Tabelle 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (fett gedruckt: planungsrelevante Vogelarten mit Brutplatz in der direkten Umgebung des Plangebiets)	10
Tabelle 3: Übersicht Erfassung	12

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Der TC Mengen möchte – stellvertretend für die Tennisvereine Schallstadt und Mengen eine neue Tennishalle errichten. Die Nutzungszeit der Halle ist vorwiegend im Winter über ca. 32 Wochen zu sehen, von September – April. Im Sommer erfolgt eine sporadische Teilnutzung. Es ist die Errichtung einer 3 – Feld Halle geplant.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten von Mengen. Im Osten bestehen angrenzend Tennisplätze. Im Norden schließt ein Bolzplatz und Wohnbebauung an. In südliche Richtung grenzt offene Landschaft. Hier bestehen Äcker, Felder und ein Kleingarten mit Gemüsebeeten. Südlich der Tennisplätze befindet sich eine zu den Äckern hin abfallende Böschung mit Gehölzen. Westlich des Plangebiets bestehen Wiesenflächen und Industriehallen.

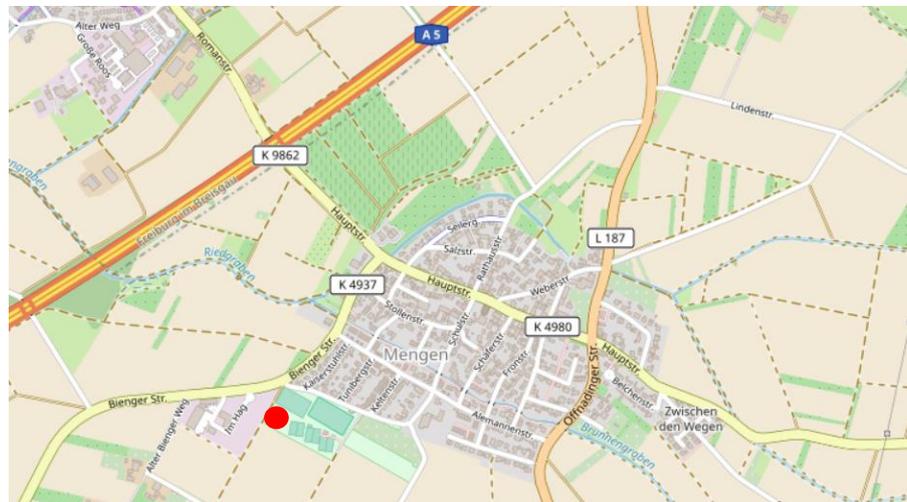


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Markierung) © Openstreetmaps

Untersuchungsgebiet

In die Untersuchung wurde auch die nähere Umgebung des Plangebiets in Betracht gezogen, dabei wurden insbesondere die angrenzenden Bereiche in südliche, östliche und westliche Richtung betrachtet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.
- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 19.08.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Laub- und Nadelbäume (Fichten, Kirschen, Buchen, Eschen, Walnuss, Linde, Eiche) mittleren Alters (BHD von ca. 30 – 60 cm) im Norden und Osten im Randbereich des Plangebiets
- Baumnest in Laubbaum (Esche) im Osten des Plangebiets
- Asthöhle in Laubbaum (Walnuss) im Norden des Plangebiets
- Wiese mit extensiv genutzten Randbereichen, Saumstrukturen und Ruderalflächen
- Südexponierte Böschung mit Hochstauden und einigen Quadratmetern Ruderalvegetation im Norden des Plangebiets
- Übergänge zwischen häufiger gemähter und weniger häufig gemähter Wiese
- Böschung entlang des Feldwegs im Westen und Norden des Plangebiets

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	Im Plangebiet soll eine Tennishalle errichtet werden. Geplant sind Parkplätze und eine Ein- und Ausfahrt. Die Halle soll 3 Felder beinhalten, sowie Duschen, Umkleiden und WCs.
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Vermehrte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Abschieben und Lagerung/Transport des Oberbodens • Abschieben der Vegetationsdecke • Erdaufschüttungen • Gehölzrodungen • Staubemissionen • eventuelle Gebäudeabrisse bzw. Abriss von Gebäudeteilen
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenversiegelung und somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen • Dauerhafte Zerstörung von Lebensräumen für Flora & Fauna
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit im Rahmen der Nutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommt ein Laubbaum mit einem Baumnest in ca. 3 m Höhe vor. Da während der Übersichtsbegehung ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL-BW: V) direkt am Plangebiet grenzend jagend beobachtet wurde, ist eine Brut von Turmfalken in diesem Nest nicht ausgeschlossen. Ein Gewölle des Turmfalken wurde in der Wiese östlich im Plangebiet gefunden. Zudem ist im Plangebiet eine Asthöhle in einem Walnussbaum vorhanden, welche potenzielles Bruthabitat von Feldsperlingen (*Passer montanus*, RL-BW: V) oder Staren (*Sturnus vulgaris*, RL-D: 3) darstellt. Hinweise auf Mäusebussard (*Buteo buteo*, streng geschützt nach BArtSchVO) und auf Haussperlinge (*Passer domesticus*, RL-BW: V) liegen in dem Gutachten vom Büro ABL vom 02.03.2021 vor. Das Plangebiet mit der strukturreichen Wiese und angrenzenden Offenlandfläche stellt für diese Arten ein attraktives Nahrungshabitat dar.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Turmfalke, Feldsperling und Star durchzuführen

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (ausgeprägte Feucht- oder Magerwiesen, Still- oder Fließgewässer etc.) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, nämlich für die der Amphibien, Fische, Libellen, Pflanzen, Schmetterlinge und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. An den Bäumen im Plangebiet besteht nur sehr geringes Quartierpotenzial. Es besteht nur eine Asthöhle am Walnussbaum, welche Fledermäuse zeitweise im Sommerhalbjahr als Tagesversteck dienen könnte. Durch die Beschränkung des Rodungszeitraums entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG ist eine Betroffenheit von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Des Weiteren könnte das Plangebiet als Nahrungsfläche für die im Umfeld vorkommenden Fledermäuse der Siedlungen (z.B. Zwergfledermäuse) dienen. Da sich in der direkten Umgebung jedoch weitere geeignete Nahrungsflächen in der offenen Landschaft befinden, wird diesem Plangebiet keine Bedeutung als essentielles Nahrungshabitat zugemessen. Es werden daher keine Untersuchungen notwendig.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Fledermausarten ist nicht erforderlich

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehung nicht ausgeschlossen werden. Die Süd- und Westexponierte Böschung entlang des Plangebiets weisen Übergänge zwischen hoher und niedriger Vegetation auf und damit geeignetes Habitat. Die Wiese stellt aufgrund ihrer ar-

tenreichen Ausprägung günstiges Nahrungshabitat dar. Entlang der Randstrukturen auf den Böschungen (Übergängen zu den Baumreihen) bestehen für Zauneidechsen geeignete Sonnen-, Überwinterungs- und Versteckmöglichkeiten.

Östlich außerhalb des Plangebiets, auf einer südexponierten Böschung unterhalb der Tennisplätze, wurden während der Übersichtsbegehung am 19.08.21 Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) gesichtet. Ein Vorkommen von Mauereidechsen im Plangebiet konnte an diesem Tag allerdings nicht festgestellt werden.

→ Weitergehende Untersuchungen von Eidechsen werden erforderlich

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich. Die kleine Asthöhle im Walnussbaum stellt keine ausgeprägte Baumhöhle mit Mulmkörper dar und daher sind hier keine spezifischen Totholzkäferarten zu erwarten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergibt, dass das Plangebiet ein Habitatpotenzial für Vögel und Reptilien aufweist. Durch die strukturreichen Böschungen und Wiesenbereiche können sich Zauneidechsen im Plangebiet aufhalten. Aufgrund der im Plangebiet befundenen Habitatstrukturen in Bäumen (Baumnest, Asthöhle) und die südlich angrenzende offene Landschaft sind als potenziell vorkommende Vogelarten insbesondere Turmfalke, Star und Feldsperling zu nennen.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang:

- Brutvögel: sechs Begehungen im Zeitraum von Februar bis Juni
- Reptilien: vier Begehungen im Zeitraum von März bis Juni für die Kartierung der Eidechsen. Bei einem Nachweis werden zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli bis September notwendig um die Populationsgröße festzustellen

Die erforderlichen Geländeerfassungen wurden im Jahr 2022 durchgeführt, und die Relevanzprüfung wird im Folgenden durch die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt.

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Im Jahr 2022 in den Monaten März bis Mai wurde eine Revierkartierung nach SUEDBECK et al. (2005) an drei Terminen durchgeführt.

Es wurden drei statt den sechs vorgesehenen Begehungen durchgeführt, da nach drei Begehungen festgestellt wurde, dass die Strukturen an den Bäumen im Plangebiet nicht als Brutplätze für Vogelarten dienen. Es konnte beobachtet werden, dass weder die Astlöcher noch das Baumnest im Süden des Plangebiets von Vögeln angefliegen worden sind. Da im Laufe der Kartierungen festgestellt werden konnte, dass sich keine Vogelarten besonderer Planungsrelevanz und keine oder nur wenige weit verbreitete Brutvögel im Plangebiet aufhalten und nicht erwartbar sind, wurde auf die weiteren drei Begehungen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail Verkehr mit Fr. Carolin Hendel) verzichtet.

Die Begehungen wurden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Wind oder Frost) ab der Morgendämmerung durchgeführt. Die Auswertung der Brutreviere erfolgte in Anlehnung an SUEDBECK et al. (2005). Arten, die demnach nicht als Brutvögel gewertet werden können, wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet oder der näheren Umgebung eingestuft.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.03.2022	06:15 – 07:30	Kein Wind, sonnig, klar, 3°C
15.04.2022	06:30 – 07:30	Leichter Wind, leicht bewölkt, 12°C
03.05.2022	06:45 – 07:45	Kein Wind, klar, sonnig, 7°C

Ergebnisse der Erfassung

Das in der Relevanzprüfung erwähnte Turmfalken Paar brütete in einer der hohen Birken ca. 70 m östlich des Plangebiets zwischen dem Fußballplatz und den Tennisplätzen. Es konnte keine Brut von Mäusebussard / Turmfalke o.a. Brutvögeln in dem Baumnest im Plangebiet festgestellt werden.

Es konnten keine höhlenbrütenden Vogelarten als Brutvögel im Plangebiet festgestellt werden. Stare, Haussperlinge und Kohlmeisen hielten sich nur zur Nahrungssuche im Plangebiet auf und brüteten in der Umgebung (an Gebäuden oder in Bäumen im Norden und Osten des Plangebiets). Eine Bruthöhle des Stars konnte in einer der Birken ca. 40 m östlich außerhalb des Plangebiets festgestellt werden.

Die Stieglitze und Grünfinken hielten sich überwiegend in den angrenzenden hohen Birken östlich außerhalb des Plangebiets auf.

Es erfolgt nachstehend eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände für den Turmfalken und den Star, da diese planungsrelevanten Vogelarten in der direkten Umgebung des Plangebiets brüteten.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (fett gedruckt: planungsrelevante Vogelarten mit Brutplatz in der direkten Umgebung des Plangebiets)

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BA	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*		günstig	!	
B?	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BA	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BA	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
G	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	3	*	ungünstig	-	
BA	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
NG	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
BA	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BA	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BA	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
BA	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BA	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c

Status

BV Brutvogel im Plangebiet

BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes

B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung

NG Nahrungsgast im Plangebiet

G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Turmfalke

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Turmfalke ist über Gesamteuropa verbreitet, einschließlich Nordafrika. Zwischen 1995 und 1999 lag der Brutbestand bei 41.500 – 68.000. Die Siedlungsdichte schwankt und ist stark abhängig von der Mäusepopulation, in Mitteleuropa liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte bei 21,5 BP/100 km². Jagdgebiete sind freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation, Nistplätze sind Feldwände, Kunstbauten oder Bäume. Das Jagdgebiet kann auch mehrere km vom Brutplatz entfernt sein. Nahrung besteht aus Kleinsäugetern (Hauptsächlich Mäusen), aber auch Insekten, Würmer, teilweise Reptilien und kleine Vögel. Fortpflanzungszeit beginnt mit Legebeginn ca. im April, ca. 4 Wochen Brutzeit. Nestlingsdauer ebenfalls ca. 4 Wochen, nach mind. 4 weiteren Wochen selbstständig. Turmfalken haben 1 Jahresbrut (Bauer et al. 2005).

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Da sich das Baumnest mit dem Turmfalken Paar außerhalb des Plangebiets befindet, ist eine Tötung der Turmfalken ausgeschlossen. Zudem erfolgt die Fällung der Bäume im Plangebiet außerhalb der Brutzeit, also im Winterhalbjahr. Damit ist eine Tötung oder Verletzung von Turmfalken und ihren Jungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Außerhalb dieses Zeitraumes führt das natürliche Fluchtverhalten von Turmfalken dazu, dass eine Tötung / Verletzung vermieden wird.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Turmfalken sind an menschliche Störungen gewohnt und brüten u.a. in Kirchtürmen und anderen Bauwerken. Der Baum mit dem Turmfalkennest befindet sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet, sodass eine Störung des Brutplatzes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Der Baum mit dem Turmfalkennest ist nicht von einer Fällung betroffen, da er sich außerhalb des Plangebiets befindet. Es tritt daher keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein.

Star

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Der Star ist in Baden-Württemberg flächenhaft über das ganze Land ohne größere Verbreitungslücken verbreitet. Er bewohnt bevorzugt offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand und lichte Laub- und Laubmischwälder. Sind geeignete natürliche oder künstliche Nistgelegenheiten vorhanden, werden mit Ausnahme von dichten Fichtenwäldern alle Biotope besiedelt. Die Siedlungsdichte ist stark abhängig von vorhandenen Nisthöhlen und kann daher durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen gut gesteigert werden. Er brütet natürlicherweise in Baumhöhlen, z. B. in Spechthöhlen oder ausgefaulten Astlöchern. Die Nester liegen überwiegend in Höhen von 1,4 bis 20 m (Hölzinger 1997).

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Da sich die Brutstätte der Stare in einer Baumhöhle in einer Birke ca. 40 m in nordöstliche Richtung außerhalb des Plangebiets befindet, ist eine Tötung der Stare ausgeschlossen. Zudem erfolgt die Fällung der Bäume im Plangebiet außerhalb der Brutzeit, also im Winterhalbjahr. Damit ist eine Tötung oder Verletzung von Staren und ihren Jungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Stare sind an menschliche Störungen gewöhnt. Eine Aufgabe des Brutplatzes durch die angrenzende Bautätigkeit bzw. den Sportbetrieb ist nicht zu erwarten. Damit ist nicht mit dem Eintreten einer Störung zu rechnen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da sich die Baumhöhle in einem Baum außerhalb des Plangebiets befindet, tritt keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein. Im direkten Umfeld des Plangebiets befinden sich noch ausreichend Nahrungsflächen (landwirtschaftliche Flächen), die den Staren als Nahrungshabitat dienen. Daher gilt das Plangebiet nicht als essenzielle Nahrungsstätte.

6.3 Reptilien

6.3.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Erfassung der Reptilien erfolgte für die Zaun- und Mauereidechse an 4 Terminen (s. nachfolgende Tabelle). Die Begehungen wurden bei geeigneter Witterung durchgeführt (strahlungsreiche Tage mit relativ warmen Temperaturen, überwiegend windstill). Die potenziell geeigneten Habitatstrukturen wurden langsam abgeschritten und dabei wurde auf sonnenbadende oder flüchtende Eidechsen geachtet.

Tabelle 3: Übersicht Erfassung

Datum	Uhrzeit	Witterung
12.04.2022	11:00 – 11:30	Sonnig, Schleierwolken, 19°C
02.05.2022	12:00 – 12:30	Sonnig, leicht bewölkt, 20°C
21.05.2022	09:30 – 10:15	Sonnig, klar, 20°C
10.06.2022	09:00 – 09:30	Sonnig, klar, 22°C

Ergebnisse der Erfassung

Es konnten keine Reptilien im Plangebiet festgestellt werden. Es konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung Mauereidechsen an der Südböschung unterhalb der Tennisplätze, ca. 100 m vom Plangebiet entfernt, beobachtet werden. Da keine Tiere im Plangebiet oder einige Meter angrenzend gefunden wurden, ist eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen. Es wird keine weitere Prüfung notwendig.

7. Erforderliche Maßnahmen

7.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

8. Zusammenfassung

<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	Der TC Mengen möchte – stellvertretend für die Tennisvereine Schallstadt und Mengen eine neue Tennishalle errichten. Die Nutzungszeit der Halle ist vorwiegend im Winter über ca. 32 Wochen zu sehen, von September – April. Im Sommer erfolgt eine sporadische Teilnutzung. Es ist die Errichtung einer 3 – Feld Halle geplant.
<i>Relevanzprüfung</i>	Die Relevanzprüfung ergab, dass vertiefte Untersuchungen der Artengruppen Reptilien und Vögel durchgeführt werden müssen.
<i>Geländeerfassungen</i>	Die Erfassung der Vögel im Plangebiet ergab, dass Vogelarten von besonderer Planungsrelevanz nur außerhalb des Plangebiets brüten. Weitergehende Maßnahmen werden nicht notwendig. Auch die Kartierung der Reptilien im Plangebiet ergab keine Nachweise. Es werden keine weiteren Maßnahmen notwendig.
<i>Fazit</i>	Das Plangebiet kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe zur Fällung von Bäumen (außerhalb des Zeitraums 1. März bis zum 30. September) aus artenschutzrechtlicher Sicht zur Erschließung freigegeben werden.

9. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BAUER, H.-G., EINHARD BEZZEL, WOLFGANG FIEDLER (2005): "Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas." Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz.

HÖLZINGER, JOCHEN, ed. Die Vögel Baden-Württembergs: Avifauna Baden-Württemberg. Singvögel 2: Passeriformes-Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, 1997.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Baumnest in Esche im Osten des Plangebiets



Turmfalken Gewölle im Osten des Plangebiets in Wiese



*Laub- und Nadelbäume im
Osten des Plangebiets, nach
Süden hin offene Landschaft*



*Ruderalvegetation im Nord-
westen des Plangebiets*



*Mauereidechse (Männchen)
auf südlicher Böschung
außerhalb des Plangebiets
unterhalb der Tennisplätze,
in ca. 100 m Entfernung zum
Plangebiet*



*Südexponierte Böschung im
Norden des Plangebiets mit
Übergängen von hoher zu
niedriger Vegetation, arten-
reiche Wiese und Ruderal-
vegetation*



Astloch in Walnussbaum im Norden des Plangebiets



Feldweg und Wiesenböschung im Westen des Plangebiets, im Hintergrund Laubbäume entlang nördlicher Plangebietsgrenze



*Nadel- und Laubbäume im
Südosten des Plangebiets*



*Laubbäume im Nordosten
des Plangebiets*

